

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Gruppe Landesamtsdirektion**  
**Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst**  
**Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1**



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das  
 Bundesministerium für Inneres  
 Herrengasse 7  
 1014 Wien

Beilagen

LAD1-VD-14052/017-2010  
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

**Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005**

In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb  
 der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
BMI-LR-1300/0050- III/1/2010	Dr. Wolfgang Koizar	12197	16. November 2010	

Betrifft

Änderung des Zivildienstgesetzes, des Vereinsgesetzes, des Bundesstiftungs- und  
 Fondsgesetzes sowie Erlassung eines Luftfahrtsicherheitsgesetzes

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 16. November 2010 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Zivildienstgesetz, das Vereinsgesetz, das Bundesstiftungs- und Fondsgesetz geändert und ein Luftfahrtsicherheitsgesetz erlassen wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

## 1. Allgemeines:

Im Betreff des Anschreibens wird unter anderem eine Änderung des Luftfahrtsicherheitsgesetzes und des Luftfahrtgesetzes angeführt. Hiezu ist zu bemerken, dass stattdessen ein Luftfahrtsicherheitsgesetz 2011 erlassen wird, jedoch der Gesetzesentwurf keine Änderung des Luftfahrtgesetzes enthält.

Basierend auf dem Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 6. September 2010 wurde eine Deregulierungsliste zwischen Vertretern der Bundesregierung und der Bundesländer akkordiert. Dabei wurde zwischen den Vertretern der Bundesregierung und der Bundesländer vereinbart, dass in den Aussendungen des Bundes zur

Begutachtung der einzelnen Materiengesetze ein Hinweis aufgenommen werden wird,

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr und 16 - 18 Uhr; St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 3 - Mistelbach

**Zum Nahzonentarif erreichbar über ihre**

**Bezirkshauptmannschaft + Durchwahlklappe bzw. mit 109 die Vermittlung**

Telefax (02742) 9005/13610 - E-Mail post.lad1@noel.gv.at – Internet <http://www.noel.gv.at>

DVR: 0059986

dass diese Maßnahmen auf Basis des Beschlusses der Landeshauptleutekonferenz vom 6. September 2010 gesetzt werden.

Diese Hinweise fehlen bedauerlicherweise in den Erläuterungen zur Gänze.

## **2. Zum Entwurf:**

Der Entwurf sollte dahingehend überarbeitet werden, dass speziell die Bezeichnung der Gesetze vollständig und richtig erfolgt – d.h. Vereinsgesetz 2002, Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz.

Im Inhaltsverzeichnis sollte bei Art. X 4 die Überschrift an jene in Art. X 4 angeglichen werden.

### **Zu Art. X 1 – Änderung des Zivildienstgesetzes 1986:**

#### Zu Z. 7 und 8:

Die Änderungsanordnungen sollten in eine Änderungsanordnung zusammengefasst werden.

Inhaltlich wird der Übergang der Zuständigkeit von den Bezirksverwaltungsbehörden bzw. des Landeshauptmannes an das Heerespersonalamt bzw. den Bundesminister für Landesverteidigung und Sport begrüßt, dies entspricht im Wesentlichen den Punkten 325 und 326 der Deregulierungsliste.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die in Punkt 324 vereinbarte Abschaffung des Zivildienstausweises im Entwurf fehlt.

### **Art. X 2 – Änderung des Vereinsgesetzes 2002:**

#### Zu Z. 1:

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass im Einleitungssatz die letzte Novelle einer Änderung des Vereinsgesetzes, BGBl. I Nr. 58/2010, nicht berücksichtigt wird.

In Z. 1 wird § 19 folgender „Abs. 6“ angefügt. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass § 19 derzeit nur vier Absätze enthält.

Zu den nunmehr möglichen Eintragungen in das ZVR durch vom Verein der Behörde namhaft gemachte organschaftliche Vertreter unter Verwendung der Bürgerkarte ist aus den Erläuterungen zu schließen, dass die Vereinsbehörde nunmehr keine Überprüfungsverpflichtung dieser eingegebenen Daten hat. Dies sollte in den Erläuterungen ausdrücklich angeführt werden. Mit dieser Änderung wird Punkt 277 der Deregulierungsliste teilweise Rechnung getragen.

### **Art. X 3 – Änderung des Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetzes:**

Die Änderungsanordnungen Z. 2 und 3 sollten in eine Änderungsanordnung zusammengefasst werden.

Mit der im Entwurf vorgesehenen Heranziehung von Wirtschaftsprüfern bzw. entsprechender Privatfirmen für Stiftungen und Fonds mit Stiftungs- und Fondsvermögen von mehr als 1 Million Euro wird die in Punkt 64 der Deregulierungsliste vereinbarte Auslagerung der Stiftungsaufsicht an Wirtschaftsprüfer und Auslagerung der Stiftungsverwaltung teilweise erfüllt.

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, wie das Stiftungsvermögen, insbesondere der Liegenschaftsbesitz, zu bewerten ist. Es sollte klargestellt werden, ob bei Liegenschaften der Einheitswert herangezogen werden kann oder ob durch die laufende Einholung von Gutachten der jeweilige Verkehrswert ermittelt werden muss.

### **Zu den Kosten:**

Es ist festzustellen, dass in den Erläuterungen entgegen den bundeshaushaltsrechtlichen Vorschriften eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen des Entwurfes auf die Landeshaushalte fehlt.

Es ist nämlich u.a. zu beachten, dass durch die Erhöhung des Zivildienstgeldes von 95 € auf 130 € für nicht begünstigte Rechtsträger (§ 28 Abs. 2 ZDG) dem Land

Niederösterreich im Bereich der Landeskliniken und der Landesheime Mehrkosten in der Höhe von 92.400 € entstehen.

Das Land Niederösterreich verlangt im Fall der Realisierung des Entwurfes die Abgeltung der dadurch entstehenden Mehrkosten.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

**1. An das Präsidium des Nationalrates,**

- 
2. An das Präsidium des Bundesrates
  3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
  4. An alle Ämter der Landesregierungen (zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
  5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
  6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
  7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung  
Dr. P R Ö L L  
Landeshauptmann

